



Das sagt ein Jurist zum Niedergösger Fall

Im Niedergösger Wald belästigt ein Mann Frauen. Ein Jurist erklärt, welche rechtlichen Handlungsoptionen bestehen.

Lisa Kwasny

Im Niedergösger Wald belästigt ein Mann seit einiger Zeit Frauen. Er fragt sie nach Sex und wird wütend, wenn sie nein sagen. Ein minderjähriges Mädchen verfolgte er bis nach Hause, eine Frau stalkte er wohl seit drei Jahren.

Wieso kann die Polizei diesen Mann nicht einfach verhaften?

Claude Eric Bertschinger: Die Polizei kann nur jemanden verhaften, der in dringendem Verdacht steht, ein Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben. Zusätzlich braucht es besondere Gründe, die eine Verhaftung legitimieren: Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr oder Ausführungsgefahr. Ferner muss die Inhaftierung verhältnismässig sein. Ich kenne die Aktenlage des von Ihnen angesprochenen Falls nicht, aber ich vermute, dass keine dieser Gründe auf den Mann im Wald zutreffen.

Wieso nicht?

Die ersten beiden Gründe sind eher unwahrscheinlich. Die Wiederholungsgefahr greift meist nur bei einschlägig vorbestraften Personen, und die Ausführungsgefahr einzig, wenn man vermuten muss, dass jemand ein schweres Verbrechen wie einen Anschlag plant. Erst dann können Polizei und Staatsanwaltschaft die Person maximal 48 Stunden festhalten und Untersuchungshaft beantragen. Wenn der Mann im Wald etwa jemanden vergewaltigen oder dies versuchen würde, wäre eine Untersuchungshaft wahrscheinlich verhältnismässig. So weit kam es bisher aber meines Wissens nicht.

Das heisst, es muss tatsächlich zuerst etwas Schlimmes passieren, bevor der Mann verhaftet wird?

Zynisch formuliert, ja. Das Strafrecht greift erst dann, wenn das sprichwörtliche Kind in den Brunnen gefallen ist, wenn also ein Delikt passiert ist.



Ein Mann belästigte im Wald mehrere Frauen. Juristisch lässt sich dagegen im Moment wenig machen.
Symbolbild: Donato Caspari

Wofür kann der Mann überhaupt belangt werden?

Was die Frauen beschreiben, fällt wahrscheinlich unter den Tatbestand der sexuellen Belästigung. Das ist eine Übertretung, die mit Busse bestraft wird. Weiter könnten auch Drohung oder Nötigung im Raum stehen. Auch das sind keine Verbrechen, aber immerhin Vergehen, für die eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe droht.

Gehört Stalking auch zur sexuellen Belästigung?

Nein. Für Stalking gibt es seit diesem Jahr einen eigenen Tatbestand namens «Nachstellung». Das ist ebenfalls ein Vergehen. Die Nachstellung ist aber, genauso wie übrigens die Drohung, ein Antragsdelikt. Das

Wie ist die aktuelle Situation im Wald?

Die Staatsanwaltschaft schreibt, dass ihr seit Anfang Jahr keine neuen Vorfälle gemeldet wurden. Auch der Kantonspolizei Solothurn ist seit Anfang 2026 kein Offizialdelikt im Zusammenhang mit dem Fall bekannt. Ob der Mann immer noch im Wald unterwegs ist, kann die Polizei aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht sagen.

heisst, die betroffenen Personen müssen bei der Polizei zwingend einen Strafantrag stellen, damit diese den Täter dafür zur Verantwortung ziehen kann.

Der neue Tatbestand gilt aber nur für Taten, die seit seiner Einführung begangen wurden.

Bei häuslicher Gewalt verhängt das Gericht teilweise ein Kontakt- und Rayonverbot. Wäre es im Niedergösger Fall auch möglich, dass der Mann den Wald nicht mehr betreten darf?

Strafrechtlich könnte das Gericht mit einer Verurteilung auch ein Kontakt- oder Rayonverbot aussprechen. Vorher wäre es möglich, ein entsprechendes Verbot auf dem Zivilweg zu erwirken. Ausserdem erlaubt das Polizeigesetz des Kantons Solothurn der Polizei, Wegweisungen und Fernhaltung ohne Gerichtsentscheid auszusprechen. Diese gelten für maximal einen Monat.



Zur Person

Dr. iur. Claude Eric Bertschinger ist Dozent für Straf- und Strafprozessrecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), an der Universität Luzern und an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der [Universität Zürich](#) und Rechtsanwalt.

Was, wenn ein solches Kontakt- und Rayonverbot ignoriert wird?

Das Zivilgericht kann in ihrem Urteil einbauen, dass bei Missachtung eine Busse droht. Die Polizei kann die delinquente Person nötigenfalls mitnehmen, aber nicht dauerhaft verhaften. Aber sie hat nicht immer die Mittel und Kapazitäten, alle Rayonverbote rund um die Uhr zu überwachen und sicherzustellen.

Ist eine Verhaftung überhaupt das richtige Mittel? Der Mann scheint psychische Probleme zu haben, eigentlich bräuchte er psychologische Hilfe.

Ich bin kein Psychiater, aber eine Therapie wäre möglicherweise hilfreicher. Wenn sich die

Person nicht freiwillig in Therapie begibt, gibt es zivilrechtlich nur die Möglichkeit der fürsorglichen Unterbringung (FU), etwa in einer psychiatrischen Einrichtung.

Wie würde das am Beispiel des Niedergösger Falls ablaufen?

Die Behörden müssten eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnort des Mannes machen. Ich vermute, dass die Polizei das in diesem Fall längst gemacht hat, denn ihr kommt meines Wissens eine Meldepflicht zu. Die KESB prüft dann geeignete Erwachsenenschutzmassnahmen. Dafür holt sie regelmässig ein psychiatrisches Gutachten ein. Die Voraussetzungen, jemanden in einer geschlossenen Einrichtung festzuhalten, sind aber wiederum sehr streng.

Wieso?

Man darf niemanden einsperren, wenn es mildere Mittel gäbe. Die FU ist immer ultima ratio und dient primär dem Schutz der psychisch instabilen Person vor sich selbst, nicht dem Schutz der von ihr belästigten Personen. Deshalb ist eine Selbstgefährdung eine wichtige Voraussetzung für eine FU – blosse Fremdgefährdung reicht nicht aus.

Stellt man hier die individuelle Freiheit nicht ungerechtfertigt über die kollektive Freiheit? Einige Frauen trauen sich jetzt nicht mehr in den Wald.

Dazu gibt es unterschiedliche Meinungen. Klar ist, dass die Schweiz hier eine politische Wertung vornimmt. Diese besagt, dass man jemandem lieber einmal zu wenig statt einmal zu viel die Freiheit entzieht. Ich empfinde es als Glück, in einer Rechtsordnung zu leben, wo das Freiheitsrecht der Menschen extrem hoch gewertet ist. Aber ich verstehe auch, dass die Situation im Niedergösger Wald für die betroffenen Frauen frustrierend ist. Der Fall zeigt ein Spannungsverhältnis auf, für das unsere Rechtsordnung noch keine optimale Lösung hat.